

BVGer E-9932/2025 vom 6. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9932_2025

FR: TAF E-9932/2025 du 6 janvier 2026

IT: TAF E-9932/2025 del 6 gennaio 2026

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet. Sie ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten RichterIn oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, Asylgesuche auf ihre Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Asylgesuche nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1 und 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 4.2

In der Beschwerde wird zwar die vollständige Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt, die Begründung beschränkt sich aber auf den Wegweisungsvollzug und die Frage, ob die Verfügung mangels eingehender Einzelfallprüfung insoweit zu kassieren sei. Weder das Nichteintreten auf das Asylgesuch noch die Anordnung der Wegweisung wird in der Beschwerde erwähnt.

E. 4.3

Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich festzuhalten, dass das SEM in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG offensichtlich zu Recht nicht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden eingetreten ist. Die Beschwerdeführenden wurden in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt respektive sie verfügen dort über subsidiären Schutz und sind im Besitz griechischer Aufenthaltsbewilligungen. Zudem haben die griechischen Behörden ihrer Rückübernahme vorbehaltlos zugestimmt. Die Beschwerdeführenden verfügen ausserdem weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Auch ihre Wegweisung wurde demnach offenkundig zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG, Art. 83 Abs. 1 AIG). Vorliegend ist der Wegweisungsvollzug in Bezug auf Griechenland zu prüfen.

E. 5.2

In Bezug auf das Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.3

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, bei den Beschwerdeführenden handle es sich um äusserst vulnerable Personen, deren Rückführung nach Griechenland nur bei Vorliegen besonders begünstigender Umstände zumutbar sei. Solche seien vorliegend nicht ersichtlich. Sie seien eine Familie mit Kindern, wobei alle Familienangehörigen gesundheitliche Probleme hätten. In Griechenland sei weder ihr Zugang zu medizinischer Versorgung sichergestellt, noch würden sie dort über

E-9932/2025 Seite 9 Sprachkenntnisse oder Aussicht auf Erwerbstätigkeit respektive Schulbeschäftigung verfügen. Im Falle einer Rückkehr nach Griechenland würden sie demnach in eine schwere existenzielle Notlage geraten, was zu einer massiven Verletzung des Kindeswohls führe.

E. 6.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des

Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.1.1

Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland erweist sich in Beachtung der völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig. Bei Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in welchem die Beschwerdeführenden Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG finden. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort anerkannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Gemäss koordinierter Praxis ist aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVerfG E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.2).

E. 6.1.2

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. BVerfG 2011/9 E. 7; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Eine solche Situation ist vorliegend offensichtlich nicht gegeben. Die vier Kinder waren während ihres Aufenthalts gemäss Akten mehrfach in ärztlicher Behandlung respektive wurden sie bei Pflegedienst des Bundesasylzentrums vorstellig; ernsthafte Krankheiten oder Verletzungen sind allerdings keine

E-9932/2025 Seite 10 bekannt. Beim Beschwerdeführer 1 wurden gemäss dem jüngsten ärztlichen Bericht vom 4. August 2025 Prädiabetes, Dyslipidämie, Adipositas, Gastritis und Nikotinabusus diagnostiziert. Bei seiner letzten Vorstellung im Februar 2025 habe er sich klinisch stabil gezeigt und aktuell bestehe kein medikamentöser Behandlungsbedarf. Bei der Beschwerdeführerin 2 wurde gemäss einem Informationsbericht "über die ambulante Behandlung" vom 29. Mai 2025 eine mittelgradig depressive Episode (ICD-10 F32.1) diagnostiziert.

E. 6.1.3

Es liegen damit keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 6.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG ist eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar. Diese Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Griechenland gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, welche nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 a.a.O. E. 11.5.1). Familien mit Kindern gelten ebenfalls als vulnerabel; bei ihnen qualifiziert das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung nur dann als zumutbar, wenn günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen. In jedem Fall sind im Rahmen der Abwägung sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, darunter Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und Berufserfahrung der Betroffenen, aber auch ob und inwieweit sie eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise versucht haben, in Griechenland Hilfe in Anspruch zu nehmen. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration in Griechenland als schwierig erwiesen hat, lässt den Vollzug der Wegweisung noch nicht unzumutbar erscheinen. Entscheidend ist, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz zumutbarer Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten (vgl. a.a.O. E. 11.5.2 sowie das kürzlich ergangene Referenzurteil des BVerfG D-2590/2025 vom 11. September 2025). Besteht die Legal-

E-9932/2025 Seite 11 Vermutung der Zumutbarkeit, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese umzustossen. Dazu hat sie jedoch ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 8.3).

E. 6.2.2

Es gibt keine individuellen Anhaltspunkte sozialer oder wirtschaftlicher Natur für die Annahme, die Beschwerdeführenden würden im Fall einer Rückkehr nach Griechenland zwangsläufig in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten. Als Familie mit vier minderjährigen Kleinkindern und gewissen gesundheitlichen Problemen sind sie zwar als vulnerabel, entgegen ihrer persönlichen Einschätzung aber nicht als besonders verletzlich im Sinn des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 zu qualifizieren (vgl. dort E. 11.5.3). Zwar dürften sie bei einer Rückkehr nach Griechenland mit Hindernissen zu kämpfen haben; diese erscheinen bei zumutbarer Eigeninitiative jedoch nicht unüberwindbar. Es ist anzunehmen, dass sie trotz ihrer familiären Konstellation und der aktenkundigen medizinischen Probleme in der Lage sind, sich um eine angemessene Unterkunft, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit respektive den Zugang zu Sozialleistungen und Schulbildung zu bemühen und die ihnen zustehenden Rechte bei den griechischen Behörden einzufordern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, dass nach Durchsicht der Akten insgesamt der Eindruck entsteht, die Beschwerdeführenden hätten Griechenland unter anderen als den genannten Umständen verlassen und der Beschwerdeführer 1 habe sich durch die Ausreise dem griechischen Justizsystem entziehen wollen. Auf Beschwerdeebene wird den überzeugenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung nicht widersprochen, wonach es sich bei den Anklagen gegen den Beschwerdeführer 1 nicht um die bekannten, typischen Fälle willkürlicher Polizeikontrollen handle, sondern um schwerwiegende Verbrechenstatbestände. Ebenfalls nicht entkräftigt wurden die Hinweise auf nicht unerhebliche Vermögenswerte, die von

den griechischen Behörden im Verlauf der Strafverfahren sichergestellt worden sind.

E. 6.2.3

Die Beschwerdeführenden 2–6 können sich als anerkannte Flüchtlinge auf die sogenannte Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011) berufen. Dasselbe gilt für den schutzberechtigten Beschwerdeführer 1. Kapitel VII dieser Richtlinie, zu deren Einhaltung Griechenland sich völkerrechtlich verpflichtet hat, regelt die den Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zustehenden Rechte (vgl. insb. Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 29

E-9932/2025 Seite 12 [Sozialhilfe] und Art. 30 [medizinische Versorgung] i.V.m. Art. 20 Abs. 2). Die Beschwerdeführenden haben sich fast zehn Jahre lang in Griechenland aufgehalten. Sie hatten – gemäss den im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens eingereichten griechischen Unterlagen und Dokumenten – während ihres Aufenthalts in Griechenland nachweislich Zugang zu medizinischer und langfristiger psychiatrischer Versorgung und verfügen über sogenannte AMKA-Nummern (vgl. dazu einlässlich das Referenzurteil D-2590/2025 a.a.O. E. 9.4 und 9.7 und die im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel Nrn. 11–16, 25 und 26). Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass ihnen bei ihrer Rückkehr die nötige medizinische Behandlung verweigert werden würde. Die Beschwerdeführenden verfügten über eine Wohnung und ihre Behauptungen zum angeblich verweigerten Schulbesuch der Kinder mangels gültiger Aufenthaltspapiere des Vaters sind nicht überzeugend, zumal die Kinder (gleich wie die Beschwerdeführerin 2) allesamt anerkannte Flüchtlinge sind. Soweit sie im Übrigen geltend machten, Opfer rassistischer Übergriffe geworden zu sein, sind die Beschwerdeführenden gehalten, sich im Bedarfsfall diesbezüglich an die griechischen Behörden zu wenden.

E. 6.2.4

Auch unter Berücksichtigung, dass für die Annahme einer konkreten Gefährdung weniger hohe Anforderungen gelten, wenn das Kindeswohl gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107, Kinderrechtskonvention) mit zu berücksichtigen ist (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6, 2009/28 E. 9.3.2) – da das Kindeswohl nicht erst gefährdet ist, wenn das Kind in eine existenzielle Notlage gerät –, gibt es nach dem Gesagten keinen Grund zur Annahme die übergeordneten Kindesinteressen ständen einer gemeinsamen Rückführung der sechs Beschwerdeführenden nach Griechenland entgegen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.8, 2009/28 E. 9.3.4 und 9.3.5 sowie 2014/26 E. 7.6). Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ist in diesem Zusammenhang zudem weder eine Verletzung der Begründungspflicht noch eine unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts ersichtlich (vgl. Beschwerde S. 8 f.).

E. 6.2.5

Es gelingt den Beschwerdeführenden damit nicht, die oben erwähnte Regelvermutung umzustossen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass sich der Wegweisungsvollzug auch als zumutbar erweist.

E-9932/2025 Seite 13

E. 6.3.1

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin

gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.3.2

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als möglich, zumal die griechischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben.

E. 6.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist – unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden – abzuweisen, weil sich die Beschwerde entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen hat. Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1000.– den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-9932/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.